



**Herrn
Guido Gallenkamp
Laurentiusstrasse 24
42103 Wuppertal**

Es informiert Sie Herr Mücher

Telefon (0202) 563-5542
Fax (0202) 563-8049
E-Mail dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
Zimmer C-427
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Zeichen 106.11 müc.
Datum 04.10.2011

**Antrag auf Befreiung von den Ge- und Verboten zum Schutz des
Naturschutzgebietes Burgholz gemäß § 67 BNatSchG zur Durchführung
einer privaten Laufveranstaltung im Waldgebiet Burgholz in Wuppertal.**

Befreiungsbescheid

Sehr geehrter Herr Gallenkamp,

I. Sachentscheidung

hiermit werden Sie gemäß § 67 Abs.1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der Fassung vom 05. Juli 2007 von dem Verbot „Veranstaltungen jeder Art durchzuführen“ im Landschaftsplan Wuppertal-West (gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005) befreit.

Der Vorsitzende des Landschaftsbeirates wurde gem. § 69 (1) Landschaftsgesetz NRW beteiligt und hat am 30.09.2011 der Befreiung zugestimmt.

II. Gebührenentscheidung

Die für den Erlass dieses Bescheides zu zahlende Verwaltungsgebühr wird auf 30,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum 08.11.2011 unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto der Stadtkasse

Verwendungszweck: Befreiung Gallenkamp
Kassenzeichen: 55020007211

Stadtparkasse Wuppertal
BLZ: 330 500 00
Konto-Nr.: 100 719

zu überweisen.

III. Nebenbestimmungen:

...
Telefon-Zentrale: (0202) 563-0
E-Mail: Stadtverwaltung@wuppertal.de
Internet: http://umweltschutz.wuppertal.de
Bankverbindung
Stadtparkasse
Wuppertal
100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Schwebbahn, Station Alter Markt und mit dem Buslinien 602, 608, 624, 640 und 332 Haltestellen Heubruch und Concordienstraße

1. Diese naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt nicht die möglicherweise nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Genehmigungen, u.a die des Grundstückseigentümers. Sie bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag vom 30.08.2011 enthaltenen Angaben.
2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufveranstaltung sind die übrigen Ver- und Gebote des Landschaftsplanes Wuppertal-west unbedingt einzuhalten. Hierzu zählt vor allem die Verbote
 - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 - das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park, Stellplätze und Hofräume
 - Streckenmarkierungen an Bäumen sind nicht zulässig. Sofern ein Flatterband verwendet wird, ist dies unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - Markierungen an bestimmten Stellen auf den Wegeflächen mit Holzspänen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zulässig.
 - Anfallender Müll ist sofort nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung zu I. und III.

Sie beantragen die Befreiung für die Durchführung einer Laufveranstaltung, die im Landschaftsplan Wuppertal-West festgesetzten Naturschutzgebiet stattfindet. Die Durchführung von Veranstaltungen ist nach dem Verbot Nr.4 des Landschaftsplanes Wuppertal-West verboten. Auf Antrag kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Während der Veranstaltung wird selbstverständlich Wert darauf gelegt, dass Natur und Mitmenschen nicht beeinflusst werden. Dem Veranstalter ist bewusst, dass geschützte Tiere im Burgholz ihre Heimat haben und hat dem entsprechend alle Teilnehmer darauf hingewiesen. Es wird weiterhin viel Wert darauf gelegt, keine Spuren zu hinterlassen.

- Es werden unbehandelte Holzspäne zum Markieren der Strecke verwendet,
- Es werden Leihbecher statt Wegwerfbechern verwendet,
- Die Wege werden nicht verlassen,
- Die Beschilderung der Lauf-Kilometer erfolgt am Veranstaltungstag und wird vom so genannten "Besenläufer" am Schluss der Veranstaltung wieder entfernt.

Datum der Veranstaltung: Samstag, 08.10.2011

Zeitlicher Rahmen: 15:30 bis 18:30 Uhr, 3 Stunden Vorlauf für die Helfer und Vorbereitungen

Länge der Strecke: 21,1km

Anzahl der Teilnehmer: ca. 40

Als Getränkestand am südlichsten Punkt der Übersichtskarte (Kilometer 10,5) wird die vorhandene Bank- und Tischkombination, am zentralen Getränkestand (Kilometer 5,2 / 17,2) wird am Rande der Asphaltkreuzung unterhalb des Bahnhof Burgholz ein Tisch zu diesem Zweck aufgebaut.

Die Anfahrt zur Veranstaltung erfolgt mit Fahrrad oder zu Fuß; es wird kein KFZ benutzt.

Demgemäß sind die Abweichungen mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar bzw. nicht zu erwarten.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 2. kann demnach erteilt werden.

Begründung zu II.

Nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 03.07.2001 in derzeit geltender Fassung und der dazu erlassenen Anlage (Tarifstelle 15b.8.1) ist für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG eine Gebühr von Euro 30 bis 5 000 zu erheben.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist nach § 9 Abs. 1 Gebührengesetz der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert bzw. die Bedeutung der Befreiung ist für Sie gering. Daher wurde nur die Mindestgebühr erhoben.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Mücher

106.1 z.K.